

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 202, 203) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. April 2016 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 (Auferlegung der Reinigungspflicht), Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht (§ 1) wird, in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StrWG). Die Reinigungspflicht gilt für die nachstehend aufgeführten Straßenteile:

- a) die Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) Gräben
- e) die Rinnsteine

Bei den in der Anlage I zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schleswig aufgeführten Straßen umfasst die Reinigungspflicht nur die Straßenteile a) - d).

§ 3 (Art und Umfang der auf die Anlieger übertragenen Reinigungspflicht), Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 26. April 2016

gez.

(LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister